

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 48

Montag, 7. Juni 2021

Seite: 270

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar; Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2021 271

Widerruf der Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutz-
gesetzes und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV) - Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem.
§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV;
Widerruf der Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12.
BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch
§§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. 2021,
Nr. 351) geändert worden ist..... 272

Nachruf für Herrn Rudolf Mois 274

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 487.400,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 106.705,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 481.900,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 226.256,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 255.644,00 €.

2. Investitionskostenumlage:

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 25.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 10.500,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 14.500,00 €.

3. Gesamtumlage

Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 506.900,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 20.05.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 28.05.2021
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar

Gez.
Josef Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 07.06.2021)

**Widerruf der Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV;
Widerruf der Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 351) geändert worden ist.**

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt auf Grund des Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42, S. 239 ff., wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45, S. 261 ff., wird für die Zukunft widerrufen.
2. Gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft.

Begründung

I.

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ist mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft getreten.
Demnach entfällt ab dem 07.06.2021 die Rechtsgrundlage des § 27 der 12. BayIfSMV für die mit der Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte.
Ab dem 07.06.2021 gilt die 13. BayIfSMV (BayMBI. 2021 Nr. 384).

II.

Das Landratsamt Landshut ist sachlich gem. § 65 Satz 1 ZustV und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf in Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“ vom 25.05.2021 und die Allgemeinverfügung zum „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom 31.05.2021 konnten widerrufen werden. Es handelte sich bei den Allgemeinverfügungen um rechtmäßige - aber aufgrund der angeordneten Einschränkungen – nicht begünstigende Allgemeinverfügungen.

Da das 12. BayIfSMV mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft tritt, entfällt die Rechtsgrundlage - § 27 der 12. BayIfSMV – und damit die Voraussetzung zum Erlass dieser Allgemeinverfügungen.

Da die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind die Allgemeinverfügungen zu widerrufen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und der Ziffer 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG gesetzlich angeordnet. Danach haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Rechtliche Hinweise:

- Die zugelassenen Öffnungen bezüglich der einzelnen Bereiche richten sich jetzt nach den Regelungen der 13. BayIfSMV (BayMBI. 2021 Nr. 384).

Landshut, den 07.06.2021

Gez.
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 3 vom 07.06.2021)

NACHRU F

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Rudolf Mois
Regierungsamtsrat a. D.

Herr Rudolf Mois trat am 01.08.1955 in den Dienst des Landkreises Mainburg ein. Nach der Gebietsreform 1972 wurde er an das Landratsamt Landshut versetzt und war hier bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.10.1981 beschäftigt.

Wir werden Herrn Mois ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 07.06.2021
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 07.06.2021)

Landshut, den 07.06.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat